Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayer. Staatskanzlei

Name Dr. Luber

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Telefon 089 2306-2211

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Telefax 089 2306-2208

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

Nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Ref. 21

Datum 04.03.2020

Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Verbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: Corona-Virus) können auch die Beschäftigten des Freistaats Bayern betroffen sein. Nachfolgend werden deshalb Hinweise zum Umgang mit verschiedenen Fallkonstellationen gegeben, die durch den beim StMGP eingerichteten Krisenstab empfohlen werden. Zu beachten ist dabei aber auch: Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes ist außerordentlich wichtig. Die Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus müssen deshalb verantwortungsvoll und mit Augenmaß umgesetzt werden.

1. Erkrankte Beschäftigte

Bei einer Virusinfektion sind Beamte in der Regel dienstunfähig und Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt. Bei dienstunfähigen Beamten wird die Besoldung weiter gewährt. Arbeitsunfähige Arbeitnehmer erhalten für 6 Wochen Lohnfortzahlung.

Hier ist nichts weiter veranlasst.

2. Verdachtsfälle

Beschäftigte,

- die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder
- die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben,

sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden.

Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Für Beschäftigte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome aufweisen, ist ein Ausschluss von der Arbeit bzw. vom Dienst nicht geboten. Die Beschäftigten sind aber verpflichtet, nach der Rückkehr umgehend ihre Behördenleitung zu informieren.

3. Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland

Werden Beschäftigte <u>durch Anordnung des Gesundheitsamtes</u> im Inland gemäß § 30 IfSG unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst / zur Arbeit erscheinen, ist wie folgt zu verfahren:

Beamte werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV vom Dienst freigestellt, und zwar unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit.

Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer.

Beschäftigte, bei denen **keine Quarantäne** durch das Gesundheitsamt angeordnet wurde, müssen zum Dienst erscheinen.

4. Beschäftigte in Quarantäne außerhalb Deutschlands

Beamte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen im Sinne von Quarantänemaßnahmen nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV

vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit.

Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer.

5. Unmöglichkeit der Rückreise

Beamte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen keine Möglichkeit zur Heimreise haben, werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit.

Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer.

6. Beschäftigte als Eltern

Beschäftigte, die zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, weil die Kinder wegen einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollen, werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit, wenn ansonsten eine Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Soweit neben der Kinderbetreuung Telearbeit möglich ist, ist diese wahrzunehmen.

7. Sonstige Fürsorgemaßnahmen

a) Dienstreisen

Dienstreisen in Risikogebiete dürfen nur genehmigt werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist.

b) Einrichtung eines Meldewegs

Wenn Maßnahmen nach Ziff. 2 – 6 an einer Behörde ergriffen werden, sind diese umgehend an die oberste Dienstbehörde zu melden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen anordnen bzw. koordinieren zu können.

c) privater Aufenthalt in Risikogebieten

Haben sich Beschäftigte in Risikogebieten aufgehalten, müssen sie dies der Behördenleitung anzeigen.

Private Reisen in Risikogebiete können hingegen dienstrechtlich nicht untersagt werden, weil sie das außerdienstliche Verhalten des Beamten betreffen und dieses nur einheitlich wie bei Nicht-Beamten durch das Infektionsschutzgesetz bzgl. der Risikogebiete erfasst werden kann. Auch entsprechende Urlaubsanträge (sofern das Reiseziel überhaupt bekannt ist) dürfen nicht abgelehnt werden.

d) Urlaub

Sind Beschäftigte im Urlaub von Quarantäne-Maßnahmen betroffen, wird der Urlaub ab diesem Zeitpunkt abgebrochen und durch eine Freistellung vom Dienst "ersetzt".

e) Hygienemaßnahmen

Die üblichen Hygieneempfehlungen sind zu beachten. Sie schützen auch vor einer Infektion mit dem neuen Corona-Virus:

- Abstand halten und engen Kontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden
- Verzicht auf den freundlichen Händedruck zur Begrüßung und Verabschiedung
- > Häufiges Händewaschen mit Seife
- Benutzen von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.

Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Michael Luber Leitender Ministerialrat